

DER BRIEF DES PAULUS AN DIE GALETER, AMBROSIASTER UND DIE *COLLATIO**
Neue Hypothesen über den Autor und den Zweck der *Lex Dei*.

Francesco Lucrezi**

1.- Das häufig diskutierte Problem, wer der Autor der *Collatio legum Mosaicarum et Romanarum* sei, wann und wo das Werk abgeschlossen wurde und zu welchem Zweck (Fragen, die sich nach dem berühmten Modell mit den fünf W zusammenfassen lassen: Was? Wer? Wann? Wo? Warum?) hat bekanntlich die unterschiedlichsten Hypothesen und Antworten hervorgebracht, die miteinander durchaus in heftigem Widerspruch stehen. Das soll hier aber nicht erörtert werden.

Bekanntlich gibt es im antiken Schrifttum keinen Hinweis auf dieses Werk vor der Abfassung der drei Codices von Berlin, Wien und Vercelli. (Einmal abgesehen von einem unwesentlichen Hinweis in der Schrift *De divortio Lotharii et Tetbergae* des Erzbischofs von Reims, Incmaro, um das Jahr 860.) Der älteste der drei Codices wird auf das Ende des 8. und Beginn des 9. Jahrhunderts datiert. Jeder Versuch, Entstehungszeit, Abschluss und Ort der Schrift zu rekonstruieren, wie auch die Frage, wer ihr Autor sei, kann unter diesen Bedingungen nur vom Inhalt des Textes selber ausgehen.

2.- Aber solche Überlegungen geben praktisch keine präzisen Hinweise, weil sie höchstens Aussagen über den *dies a quo*, also das Datum, vor dem das Werk nicht geschrieben worden sein könnte, erlauben, während sie nichts bezüglich den *dies a quem* oder *ante quem* aussagen, dem Zeitpunkt, innerhalb dessen das Werk abgeschlossen worden sein muss.

Dieses Schweigen, das das Werk umhüllt, ist Kennzeichen dieser vollkommen einzigartigen Situation, denn so müssen wir für die Abfassung der *Dex Dei* eine außergewöhnliche Spanne von 410 Jahre annehmen, die in der Weise für kein anderes Werk der Antike angenommen werden muss. Was wir wissen ist dass es auf keinen Fall vor der jüngsten aller kaiserlichen Konstitutionen, abgeschlossen sein kann, weil es deren Kenntnis voraussetzt (Cod. Th. 9.7.6. = Coll. 5.3.) und nicht nach den erwähnten mittelalterlichen Codices. Und auch dieses Datum ist noch bestritten worden durch Rabello, Volterra und andere, die die Einfügung des Valentinianischen Gesetzes, Theodosius I und Arcadius, für eine spätere Interpolation ansehen. Das halte ich allerdings für eine wenig haltbare Hypothese.

3.- Aus der Tatsache, dass in dem Werk kein Bezug auf das *Corpus iuris civilis* genommen wird, kann nun aber wiederum nicht geschlossen werden, das Werk könne nicht erst danach verfasst sein. Andererseits kann man wohl aus der Titelgebung der Nummer XIII, *De termino amoto*, die ganz offensichtlich Bezug nimmt auf 47.21 der *Digesti*, *De termino moto*, durchaus einen Bezug auf die Zusammenstellung des Giustinian sehen, wenn auch nur indirekt. Es ist dann aber auch klar, dass der Titel der *Collatio* von dort genommen wurde und nicht umgekehrt.

Nun wird man, bei dem Versuch, die Identität des Autors, den ursprünglichen Text und dessen Funktion zu rekonstruieren, die gesicherten Annahmen von den mehr oder weniger einsichtigen Hypothesen unterscheiden müssen.

Als gewiss können diese drei Daten gelten:

7.1 die Zeitspanne, in der das Werk entstanden sein kann erstreckt sich zwischen den Jahren 390 und 800. In seiner Unbestimmtheit hat diese Bestimmung eigentlich nur geringe Aussagekraft.

7.2 die Tatsache, dass das Werk unvollendet geblieben ist;

7.3 die Tatsache, dass der Redaktor (genauer: der Übersetzer der Stellen des Pentateuchs, die in der Sammlung enthalten sind - der Übersetzer kann durchaus vom Redaktor verschieden sein) dazu die *Vulgata* des Hieronymus benutzt hat (auch wenn beide Übersetzungen sich unterscheiden)

4.- In Bezug auf alle anderen Fragen, den Ort der Abfassung, die Autorschaft, dessen Religion, seiner Absichten usw gibt es keine Sicherheit. Es könnte sich um einen Gelehrten oder um einen jungen

Studenten handeln, einen Hebräer, einen Christen, einen zum Christentum konvertierten Juden (wozu ich selber am meisten neige), einen Winkeladvokaten, einen Priester, einen Rabiner, einen Gelehrten...

Der auch immer als Autor in Frager kommt, er scheint so etwas Ähnliches wie, so habe ich es genannt, einen angleichenden Vergleich unternommen zu haben. E stellt darin das mosaische und das römische Recht gegenüber, um zu demonstrieren, wie sehr beide sich ähneln, was offensichtlich nicht ohne Manipulationen und Gewalttätigkeiten möglich ist. Mit dem Ergebnis, dass die beiden sich stärker ähneln, als es tatsächlich der Fall ist. Der Autor wollte vermutlich zeigen, dass das göttliche vor dem menschlichen abweiche, oder dass die Beachtung der Torah mit der Beachtung der zivilen Gesetzgebung vereinbar sein. Vielleicht hat er aber auch nur eine literarische Übung zum schulischen Gebrauch verfasst.

5.- Im Bezug auf die Frage nach der Identität lohnt es sich durchaus, unter den verschiedenen Hypothesen diejenige wieder aufzunehmen, die die Collatio dem Ambrosiaste zuschreibt. Jenem unbekanntem Autor der Kommentare zu den Briefen des Paulus von Tarsus, in dem man seit langer Zeit auch Ambrosius, Bischof von Mailand, erkannt haben will. Der erste, der diesem die Verfasserschaft zuschrieb, war im Jahre 1527 Erasmus von Rotterdam, inzwischen wurde dies fallengelassen.

Der Pseudo-Ambrosius war aber nicht der einzige Kandidat für die Autorschaft des Textes. Neben ihm wird noch Ambrosius selbst genannt, dann Licinio Rufino, Rufinus von Aquileia, Hieronymus und andere mehr. Die Begründungen für die Zuschreibungen variieren stark, zum Teil sind sie höchst unwahrscheinlich. Man muss wohl insgesamt die Versuche, dem Autor des Textes einen Namen zu geben, als recht willkürlich bezeichnen. Gegenüber den 10 oder zwanzig möglichen namentlich bekannter Autoren müssen wir tatsächlich mit Millionen von uns unbekanntem Verfassern der *Lex Dei* rechnen. Denken Sie nur die Abfassungsspanne, die sich über drei Kontinente und mehr als vier Jahrhunderte erstreckt.

Man versteht das Vergnügen, das man hat, dieses Rätsel zu lösen aber dass man damit tatsächlich ins Schwarze getroffen hätte, bleibt doch höchst unwahrscheinlich. Es ist nämlich äußerst unwahrscheinlich, dass wir den Autor als Verfasser dieses, auch noch anderer Werke kennen.

6.- Die hypothetische Annahme des Pseudo - Ambrosius als Autor ist auch noch wegen seines ausführlichen Kommentars d zum Brief des Paulus an die Galater naheliegend. Wie bekannt, und wie der Ambrosiaste hervorhebt, ist dessen zentrales Thema die Kindschaft Gottes zu haben und die Erbschaft Gottes zu erlangen. Ehe Christus gekommen ist, waren die Menschen Knechte, den Elementen der Welt unterworfen (Gal 4,3) Mit dem Kommen Christi aber „bist du nicht mehr Knecht, sondern Kind; wenn aber Kind, dann auch Erbe durch Gott.“ (Gal 4,7) Das ist die zentrale Botschaft des Briefes: dieser angekündigte Übergang vom Zustand der Knechtschaft in den der Kindschaft, mit dem daraus folgenden Stand als Erbe Gottes. Wer Christus annimmt bleibt nicht mehr Knecht, sondern wird Sohn Gottes und Erbe seiner Güter.

In der *Lex Dei* gibt es nun eine Besonderheit. Sie besteht einmal aus insgesamt 16 Kapiteln, das ist dieselbe Zahl an Kapiteln, die auch der Codex Teodosianus aufweist. Zwar stimmt es, dass das Werk unvollendet geblieben ist, dass das Werk unvollendet geblieben ist, aber zugleich ist es sehr unwahrscheinlich, dass der Verfasser noch weitere Kapitel geplant hätte. Denn unter diesen sechzehn Kapiteln hebt sich das gerade das letzte Kapitel mit dem Titel „De legitima successione - (über die rechtmäßige Nachfolge) deutlich von den anderen ab. Und zwar aus nachfolgenden drei Gründen.

a) Zunächst sind die übrigen 15 Kapitel alle ziemlich kurz gehalten, kaum dass sie mehr als ein paar moderne Druckseiten einnehmen, eher weniger. Das Kapitel XVI nimmt dagegen beinahe ein Fünftel des gesamten Werkes ein. Und es ist sehr wahrscheinlich, dass der Autor die Absicht hatte, das Kapitel noch zu erweitern.

b) zudem handeln die ersten 15 Kapitel vom Straf oder Kriminalrecht, auch dort, wo die Titelgebung anderes vermuten lässt: das trifft zum Beispiel auf das 10. Kapitel zu, das zwar den Titel *De deposito* trägt, aber tatsächlich vom Diebstahl zur Aufbewahrung gegebener Objekte handelt. Im XVI. Kapitel XVI gibt es dagegen überhaupt keine Verbindung zum Strafrecht.

c) Hingegen existiert eine, wenn auch unklare und unbestimmte, Verbindung zwischen den Titeln der *Lex Dei* und den ersten vier Geboten der zweiten Tafel des Dekalogs, (nach der hebräischen Zählung, die sich von der katholischen Zählung unterscheidet, die der unterschiedlichen Lesung des Heiligen Augustin folgt), die die Pflichten gegen den Nächsten enthalten, während die ersten die Pflichten gegenüber Gott enthalten. So kann man dem sechsten Gebot (Du sollst nicht töten) die Kapitel I, II, III, XII zuordnen, dem siebten Gebot (Du sollst nicht ehebrechen) die Kapitel IV, V, VI, dem achten Gebot (Du sollst nicht stehlen) die Kapitel VII, X, XI, XIII und XIV und schließlich dem IX Gebot (Du sollst nicht falsch Zeugnis geben wider deinen Nächsten) die Kapitel VIII und IX. Das sechzehnte Kapitel scheint hingegen keinen Bezug zum Dekalog zu haben, weil der Dekalog keine Erbschaftsfragen berührt.

7.- Es scheint daher gerechtfertigt zu sein, anzunehmen, dass der *Collatio* um eine Materialsammlung des Autors handelt, das Thema Erbschaft, das er abschließend im 16. Kapitel behandelt, gründlicher zu studieren. Möglicherweise sollte dies nicht ein Kapitel wie die anderen werden, sondern die zentrale Aufgabenstellung der Untersuchung enthalten. Die Gegenüberstellung der Anordnung, die auf der einen Seite Mose den Kindern Zelophhads gegeben hat, mit den Regeln des *ius civile* und des *ius honorarium* andererseits mit Blick auf die legitime Nachfolge mag dabei dem Kommentator dazu gedient haben, das Konzept der Erlösung (Soteriologie) auf Kindschaft und Erbschaft Gottes hin, wie sie im Galaterbrief vorliegt, besser zu verstehen und veranschaulichen zu können. Um den rettenden Aspekt zu verstehen, der darin besteht, Erben Gottes zu werden, fragt der Autor zunächst, was Erbesein überhaupt bedeutet. Mit dem Resultat, dass das Recht des Menschen, hier wie auch anderswo, sich vom göttlichen Recht hat beeinflussen lassen. Unter diesem Gesichtspunkt stellen die ersten 15 Kapitel so etwas wie ein Vorwort dar, einer Materialsammlung, die den Vergleich, der im letzten Kapitel angestrengt wird, unterstützen soll.

In der *Collatio* gibt es aber nun weder einen Hinweis auf den Galaterbrief, noch einen Bezug auf irgendeine andere neutestamentliche Stelle, auch nicht zu irgendeinem biblischen Text außerhalb der Torah. Dieser erkennbar fehlende Bezug zu den heiligen Schriften hat die Diskussion über den Autor des Textes sehr stark beeinflusst. Dann das hat die These untermauert, der Autor hätte Hebräer gewesen sein können, der am Neuen Testament kein Interesse gehabt habe. Diese Vermutung lässt jedoch ein wesentliches Element außer acht: Die *Lex Dei* ist ja ein unvollendetes Werk, das so, wie es wuns überliefert ist, nicht zur Veröffentlichung bestimmt war. Wenn man bereit ist, dieser Hypothese zu folgen, kann man sich auch vorstellen, dass es sich hierbei um eine Quellensammlung handelt, das Konzept von Kindschaft und Erbschaft zu erhellen, wie es im Galaterbrief behandelt wird.

Eine gewisse Unterstützung zu dieser Überlegung könnte der Hinweis sein, dass man auch für den Ambrosiaste angenommen hatte, er sei ein zum Christentum übergetreter Jude (Germano Morin im Jahr 1899) der dann aber zu seinem ursprünglichen Glauben zurückgekehrt sei, so wie ich es vielfach in Bezug auf den Autor der *Lex Dei* behauptet habe. Aber, da mich meine letzten Mutmassungen dazu gebracht haben, dass die *Lex Dei* nur kurz vor der Abfassung des Berliner

Codex zusammengestellt wurde, würde dies bedeuten, dass die Hypothese für einen Pseudo-Ambrosius sich auf die andere extreme Seite der großen Zeitspanne von 410 Jahren verlagern würde. Alle diesbezüglichen Überlegungen sind wie trockene Blätter an einem herbstlichen Ast, die nur darauf warten abzufallen. Das gilt auch für die Autorschaft des Ambrosiaste, die mir zwar nicht unwahrscheinlich vorkommt, deren Wahrscheinlichkeit aber auch ziemlich gering ist.

*Testo dell'intervento pronunciato al Workshop "Erbrechtliche Vorstellungen im Galaterbrief des Paulus im Kontext seiner Umwelt", Universität von Zürich, 26-28/3/2023

**Professore ordinario di Diritto romano e diritti dell'antichità presso l'Università di Salerno